Amtsgericht Celle

Beschluss

Terminbestimmung

37 K 12/24 05.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 5. Februar 2027, 10:45 Uhr**, im Amtsgericht Mühlenstr. 8, 29221 Celle, Saal/Raum 144, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bergen Blatt 1467 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Bergen	1	127/12	Gebäude- und Freifläche, Wohnbaufläche (offen), Im Hüllen 11	155
4	Bergen	1	127/14	Gebäude- und Freifläche, Wohnbaufläche (offen), Im Hüllen 11	165

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Für das im Grundbuch von Bergen Blatt 1467, **laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses** eingetragene Grundstück: **49.000,00 €.**

Für das im Grundbuch von Bergen Blatt 1467, **laufende Nummer 4 des Bestandsverzeichnisses** eingetragene Grundstück: **9.400,00 €.**

Gesamtverkehrswert: 58.400,00 €.

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Detaillierte Objektbeschreibung:
Mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück und ein Hinterliegergrundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Müller
Rechtspfleger